



LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 16.01.1952

Verrechnung der -Versorgungsbezüge der bei den Sparkassen verwendeten Beamten und Angestellten zwischen Sparkassen und Gewahrverbänden RdErl.. d. Innenministers v. 16. 1. 1952 — III B 7/7

/ 16. 1.52 (1)

203235

Verrechnung der -Versorgungsbezüge der bei den Sparkassen verwendeten Beamten und Angestellten zwischen Sparkassen und Gewahrverbänden

RdErl.. d. Innenministers v. 16. 1. 1952 — III B 7/7

(1) Auf Grund des § 18 Abs. (2) der Gemeindehaushaltsverordnung v. 26. Januar 1954 (GS. NW. S. 614) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister die Belastung der Sparkassen mit der tatsächlichen Höhe der auf sie entfallenden Versorgungsbezüge ihrer Beamten, Angestellten und Arbeiter an Stelle der Aufteilung nach dem Verhältnis der Dienstbezüge für die im Dienste der Sparkassen stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter zu den Gesamtausgaben für die Dienstbezüge nach dem Sammelnachweis zugelassen. Die Entscheidung, ob die nach § 18 Abs. (1) der Gemeindehaushaltsverordnung vorgeschriebene Aufteilung oder die Belastung nach den tatsächlichen Aufwendungen gewählt wird, trifft die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Spar- kassenvorstand. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(2) Dieser RdErl. bezieht sich nur auf Versorgungsfälle, die vor dem 1. April 1958 (Inkrafttreten des Sparkassengesetzes v. 7. Januar 1958 — GV. NW. S. 5) eingetreten sind. Der RdErl. des Ru- PrMdl. und des RuPrWiM. vom 29. März 1938 — Vb. 11.113 II (En) und I 1342/38 (MBLiV. 1938 Nr. 15 S. 567) — wird hierdurch aufgehoben.